

Bundesministerium für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
Verfassungsdienst

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4273 | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <https://news.wko.at/rp>

per E-Mail:

Sektion.V@bmvrdj.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 1900/18/TK/SL

Durchwahl
4273

Datum
1.6.2018

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert sowie ein Bundesgesetz über die Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen erlassen werden - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert sowie ein Bundesgesetz über die Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen erlassen werden und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Zu § 34a VStG:

Gemäß § 34a Abs. 1 VStG obliegt den Behörden die Information der Medien nach § 1 MedienG über die von ihnen geführten Ermittlungsverfahren unter Berücksichtigung des Interesses der Öffentlichkeit an sachlicher Information über Verfahren von öffentlicher Bedeutung.

Die Erläuternden Bemerkungen zu § 34a VStG führen zum Grundsatz der Unschuldsvermutung nach Art 6 Abs 2 EMRK zu Recht aus, dass diese Bestimmung Äußerungen von allen staatlichen Stellen verbietet, die zum Ausdruck bringen, dass eine bestimmte Person eine strafbare Handlung begangen habe, noch bevor ihre Schuld gerichtlich festgestellt wurde. Einschränkend wird mit Verweis auf Lehre und Rechtsprechung weiters ausgeführt, dass zwar die Öffentlichkeit grundsätzlich über anhängige Ermittlungs- oder Strafverfahren informiert und etwa auch der Name der verdächtigen Person genannt werden könne; es dürfe aber dabei nicht der Eindruck entstehen, dass die Täterschaft bereits feststehe.

Dem ist Folgendes entgegenzuhalten:

Es ist festzuhalten, dass einige Verwaltungsstrafbehörden, u.a. die FMA, sich nicht nur der Information der Medien bzw. der Öffentlichkeit verpflichtet fühlen, sondern darüber hinaus besonders aktive Medien- und Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

Teilweise besteht zu einer Information der Öffentlichkeit durch die FMA auch eine gesetzliche Verpflichtung wie etwa im Bankwesengesetz (§ 99c BWG). Dies betrifft etwa jene Fälle, in denen die FMA Verwaltungsstrafbescheide erlässt, die bereits zu einem Zeitpunkt zu dem der Strafbescheid noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen. Diese Praxis stellt einen Verstoß gegen die EMRK dar und sollte daher durch eine entsprechende Gesetzesänderung im BWG künftig nicht mehr möglich sein.

§ 34a VStG könnte somit als Legitimierung einer „freiwilligen“ Medienarbeit der FMA dienen: Die vorgeschlagene Formulierung könnte von in der Medienarbeit besonders aktiven Strafbehörden nämlich nicht nur als bloße inhaltliche Einschränkung ihrer Medienarbeit, sondern geradezu als Auftrag zur Information der Medien bzw. der Öffentlichkeit verstanden werden (vgl. die Wortfolge in § 34a Abs 1 Satz 1 „Den Behörden obliegt...“).

Nach dem Medienerlass des BMJ (Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 23. Mai 2016 über die Zusammenarbeit mit den Medien) können mit dem Informationsbegehren der Medien Prinzipien, Rechte und rechtlich geschützte Interessen, wie insbesondere die Unschuldsvermutung, die Persönlichkeitsrechte von Parteien und anderen Verfahrensbeteiligten, die Verpflichtung zur fairen und unbeeinflussten Durchführung eines justiziellen Verfahrens, die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit und das allgemeine Interesse an der Sicherung einer unabhängigen und der Objektivität verpflichteten Rechtspflege kollidieren. Aufgabe der Medienarbeit sei es daher, dem Ausgleich dieser widerstreitenden Interessen und verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgüter in rechtsstaatlich einwandfreier Weise Rechnung zu tragen (siehe Punkt 4 auf Seite 1).

Erfahrungsgemäß wird die Berichterstattung der Medien auf Basis von Behördeninformationen über für die Öffentlichkeit bedeutsame Ermittlungsverfahren den Anforderungen des Grundsatzes der Unschuldsvermutung viel zu oft nicht gerecht. Es entsteht in diesem Zusammenhang immer wieder der Eindruck, dass die Schuld von bestimmten Personen bereits feststehe. Dieser Eindruck geht mit einem hohen Reputations- und wirtschaftlichen Schaden des Betroffenen einher. Diese eingetretenen Schäden sind auch nicht wieder gut zu machen. Eine etwaige mediale Veröffentlichung einer rechtskräftigen, strafbefreienden Entscheidung findet bekanntlich bei weitem keine so hohe Beachtung mehr, zumal diese in der Regel auch zu einem erst viel späteren Zeitpunkt vorliegen wird, als die damalige Information der Medien über die erstinstanzliche Entscheidung ergangen ist. Vor diesem Hintergrund sollte eine Information der Medien über nicht rechtskräftig entschiedene Verfahren auch grundsätzlich nicht erteilt werden.

Sofern ein Verwaltungsverfahren von öffentlicher Bedeutung im Sinne des Abs. 1 vorliegt, sollte eine Information der Medien nur in anonymisierter Form erfolgen, die nicht individualisierbar ist und somit auch keine Rückschlüsse auf die Person des Betroffenen zulässt. Der Eintritt des erwähnten hohen Reputations- und wirtschaftlichen Schadens des Betroffenen durch eine mediale Berichterstattung von noch nicht rechtskräftigen Entscheidungen kann durch diese Einschränkung vermieden werden.

Es wird jedoch davon auszugehen sein, dass es im Zuge von Verwaltungsverfahren nur ausgesprochen wenige, über das Parteieninteresse tatsächlich hinausgehende, für die Öffentlichkeit bedeutsame Verfahren im Sinne des vorgeschlagenen Abs. 1 geben wird.

Vor diesem Hintergrund wird folgende Novellierung des § 34a Abs. 2 VStG vorgeschlagen:

(2) Eine Information der Medien ist nur zulässig, wenn durch ihren Zeitpunkt und Inhalt die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen, der Grundsatz der Unschuldsvermutung sowie

der Anspruch auf ein faires Verfahren nicht verletzt werden. *Eine Information der Medien über nicht rechtskräftig entschiedene Verfahren ist grundsätzlich nicht zu erteilen. Sofern ein öffentliches Interesse an sachlicher Information über Verfahren von öffentlicher Bedeutung im Sinne des Abs. 1 vorliegt, ist die Information der Medien über nicht rechtskräftig entschiedene Verfahren in anonymisierter Form zu erteilen.*

In die Erläuternden Bemerkungen zu § 34a VStG sollten die obigen Ausführungen zu den wirtschaftlichen Auswirkungen und den Reputationsschäden für die Betroffenen im Zusammenhang mit der medialen Berichterstattung über nicht rechtskräftige Entscheidungen, zur *Medieninformation in nur anonymisierter Form* sowie jene zur grundsätzlichen (Un-)Bedeutsamkeit von Verwaltungsverfahren für die Öffentlichkeit sinngemäß Eingang finden.

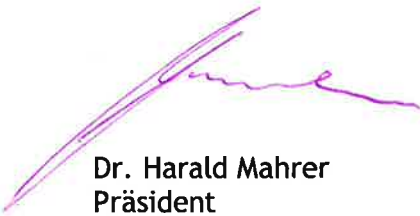
Redaktionelles

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht einen neuen § 34a VStG „Information der Medien“ vor. Der am 9.5.2016 in Begutachtung versendete Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden sieht ebenfalls einen neuen § 34a VStG unter dem Titel „Identitätsfeststellung“ vor. Hier liegt offenkundig ein legislatives Versehen vor.

Die Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Überlegungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dr. Harald Mahrer
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin